

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

134. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 23. Oktober 1952

Nummer 43

Inhalt

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung.

644. Anordnung! S. 295.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

645. Änderung und Ergänzung der Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden vom 10. 5. 1952. S. 295.

646. Messungsgenehmigung. S. 295.

647. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 295.

648. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 296.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung.

649. Gemeinschaftshilfe zur Förderung von Gemeinschaftshilfeeinrichtungen (Heimförderung). S. 296.

Wirtschaft und Verkehr.

650. Aufsuchen von Bestellungen gegen Teilzahlung im Wandergewerbe. S. 297.

Gewerbeaufsicht.

651. Ausnahme vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen für die engere Umgebung der Schlösser Dyck und Liedberg. S. 297.

652. Einrichtung von Entgeltüberwachungsstellen im Bereich der Gewerbeaufsichtsverwaltung; hier: Entgeltüberwachungsstelle Solingen. S. 297.

Bau- und Wohnungswesen.

653. III. Abänderung der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939. S. 297.

654. Richtlinien zum Aufbaugesetz. S. 298.

Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ernennungen. S. 298.

Nichtamtlicher Teil.

Verleihung des Großen Verdienstkreuzes an Regierungsvizepräsident a. D. Schwidden. S. 298.

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung

644. Anordnung!

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

III/1 b — 21102/7—142

Düsseldorf, den 2. Oktober 1952.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung von Küppersteg zu der Firma Wuppermann in Leverkusen-Schlebusch beanspruchten Grundstücksrechte das Eigentumsverfahren durchgeführt wird, wenn und soweit dies die Enteignungsbehörde zur Ausführung des Unternehmens für erforderlich hält.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 30. 9. 1953 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

645. Änderung und Ergänzung der Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden vom 10. 5. 1952.

Der Regierungspräsident.

A. V. 61.0

Düsseldorf, den 11. Oktober 1952.

Auf das im Gemeinsamen Ministerialblatt S. 247 veröffentlichte Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 8. 9. 1952 — 1352—B—1366 IV/52 —,

betr. Änderung der Gebührensätze in der Dienstanweisung weise ich hin.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Landesbeamten und die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

646. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.

III T I — o — 137

Düsseldorf, den 11. Oktober 1952.

Bezug: Verfügung vom 5. 4. 1952 — III T I — o — 137 — (Reg.-Amtsbl. S. 128).

Die mit obiger Bezugsverfügung dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ernst Ewald Ridder in Essen, Hans-Luther-Str. 23 erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Leo Henkel ausführen zu lassen, ist hinfällig geworden, da Henkel aus den Diensten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Ridder ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

647. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Entziehung des Eigentums an dem Grundstück der Gemarkung Barmen, Flur 124, Parzelle 32 (Rolingswerth 22) — Eigentümerin Erbgemeinschaft Schäfer —, der Stadtgemeinde Wuppertal für den Ausbau der Bundesstr. 7 hat die Stadt Wuppertal den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen:

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf Dienstag, den 28. 10. 1952, um 10 Uhr, im Rathaus der Stadt Wuppertal in Barmen (ehem. Polizeipräsidium).

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädi-

gung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden wird.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1952.

Der Enteignungskommissar:

III Ent —48/51—

Neufang.

648. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III TV (Rb.) zu 267, 268—141

Düsseldorf, den 17. Oktober 1952.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Lfd. Nr.	Kreis	Gemarkung Gemeindebezirk	Grundbuchbezirk	Offenlegungsfrist Beginn	Offenlegungsfrist Ende	Zeitpunkt des Inkrafttretens
1	2	3	4	5		6
Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf						
Amtsgerichtsbezirk: Kleve						
102	Kleve	Emmericher-Eyland	Emmericher-Eyland	3. 11. 52	2. 12. 52	3. 12. 52
103	Kleve	Bylerward	Bylerward	3. 11. 52	2. 12. 52	3. 12. 52
104	Kleve	Grieth	Grieth	3. 11. 52	2. 12. 52	3. 12. 52
105	Kleve	Wisselward	Wisselward	3. 11. 52	2. 12. 52	3. 12. 52
Amtsgerichtsbezirk: Grevenbroich						
106	Grevenbroich	Jüchen	Jüchen	3. 11. 52	2. 12. 52	3. 12. 52

Im Auftrage: Hammer.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

649. Gemeinschaftshilfe zur Förderung von Gemeinschaftshilfeeinrichtungen (Heimförderung).

Der Regierungspräsident.
LA — 18.00 —

Düsseldorf, den 15. Oktober 1952.

Nachstehend gebe ich Ihnen Kenntnis von dem Erlaß des mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesausgleichsamtes beauftragten Hauptamtes für Soforthilfe vom 12. 9. 1952 II A 790 Tgb.-Nr. II B 1249/52:

„1. Tilgungsbeginn.

Mein Erlaß vom 10. 1. 1952 — II B 790, Tgb.-Nr. II — 25/52 — Ziffer 1 wird dahingehend geändert, daß künftig nicht mehr das Ausfertigungsdatum meines Freigabebescheides, sondern der Tag der Auszahlung des Darlehens für den Tilgungsbeginn maßgebend ist. Für jeden zur Auszahlung gelangenden Darlehnsteil ist der Tilgungsbeginn gesondert festzulegen. Die erste Tilgungsrate ist am Ende des auf die Gesamt- oder jeweilige Teilauszahlung folgenden Kalenderhalbjahres zu entrichten. Der Tilgungsbeginn ist durch die den Darlehensvertrag abschließende Ausgleichsbehörde festzusetzen und in jedem Falle dem Landesausgleichsamt zu melden. Die Überwachung der fristgerechten Tilgung obliegt weisungsgemäß den Ausgleichsbehörden bzw. deren Amtskassen, von denen die Auszahlungen angeordnet bzw. durchgeführt wurden.

2. Ersatzanträge und Anträge auf Umschreibung.

Die als Anlage zum Erlaß vom 26. 6. 1952 — II A — 790, Tgb.-Nr. II A — 700/52 — übermittelten Arbeitsbogen (Neuantrag bzw. Zusatzan-

trag) sind künftig auch für alle Vorlagen von Ersatzanträgen und Anträgen auf Umschreibung in Anwendung zu bringen.

3. Unvollständige Anträge der V. Aktion.

Für Anträge der V. Aktion, die infolge Unvollständigkeit seither nicht genehmigt werden konnten, sind von den Antragstellern die noch vom Hauptamt nachgeforderten Unterlagen bzw. Nachweise bis zum 30. 11. 1952 über das zuständige Landesausgleichsamt in Vorlage zu bringen. Falls die in Frage kommenden Träger dieser Aufforderung bis zu diesem Zeitpunkt nicht nachkommen, stelle ich den Landesausgleichsämtern die Vorlage gut begründeter Ersatzanträge anheim.

4. Verlängerung der Frist für die Verwendung und Verrechnung der Mittel.

Anträge auf Fristverlängerung bereits bewilligter Darlehen für die Zeit vom 30. 9. 1952 bis 31. 3. 1953 werden von den Landesausgleichsämtern entschieden. Die Prüfung der Anträge hat unter Zugrundelegung meines Erlasses vom 27. 3. 1952 — II A — 790/40, Tgb.-Nr. II A — 403/52 — zu erfolgen. Fristverlängerungsanträge für Vorhaben, deren Finanzierung nicht gesichert ist oder deren Baureife bzw. Baufortschritt durch andere Umstände als Witterungseinflüsse verzögert sind, sind dem Hauptamt vorzulegen.“

Zu den einzelnen Ziffern des vorstehenden Erlasses ist folgendes zu bemerken:

Zu Ziffer 1: Der festgesetzte Tilgungsbeginn ist nicht dem Landesausgleichsamt, sondern mir anzuzeigen.

Zu Ziffer 2: Muster der durch Erlaß des Hauptamtes vom 26. 6. 1952 eingeführten Arbeitsbogen wurden durch Erlaß des Fin.-Min. (LfS) vom 11. 7. 1952 I E 1 7112/5 übersandt.

Zu Ziffer 3: Die Ausführungen betreffen nicht das Land Nordrhein-Westfalen, da die Anträge der V. Aktion restlos genehmigt sind.

Zu Ziffer 4: Hierzu ergehen Einzelanordnungen für die Gemeinschaftshilfedarlehen, die bisher nicht zur Auszahlung freigegeben sind. Es ist deshalb zunächst von Ihnen nichts zu veranlassen.

Im Auftrage: Kaller.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ausgleichsämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

650. Aufsuchen von Bestellungen gegen Teilzahlung im Wandergewerbe.

Der Regierungspräsident.

IV/G.Wi.—W (Ausl.) B. A. (Inl.)

Düsseldorf, den 10. Oktober 1952.

Um künftig eine einheitliche Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen für das Aufsuchen von Bestellungen gegen Teilzahlung zu gewährleisten, bitte ich die Stadt- und Landkreisverwaltungen, bei Prüfung dieser Anträge folgendes Verfahren anzuwenden:

1. Der Antragsteller wird zu veranlassen sein anzugeben, auf welche Waren Bestellungen gesucht werden sollen. Ergibt sich, daß es sich um Waren handelt, die in der Verordnung zur Durchführung des § 56 a Abs. 1 Ziff. 5 der Gewerbeordnung vom 28. 12. 1938 (RGBl. I S. 2017) aufgezählt sind, so kann der Wandergewerbeschein bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ohne weiteres erteilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob Abzahlungsgeschäfte abgeschlossen werden oder nicht.
2. Sollen Bestellungen auf sonstige, im Warenkatalog der Verordnung vom 28. 12. 1938 nicht aufgeführte Waren gesucht werden, so ist zu prüfen, ob Abzahlungsgeschäfte abgeschlossen werden sollen. Hierzu wird es zweckmäßig sein, sich die Bestellscheinformulare vorlegen zu lassen, die benutzt werden sollen. Ergibt sich aus diesen, daß sich die veräußernde Firma das Rücktrittsrecht bei Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Zahlungsverpflichtungen oder das Eigentum an der verkauften Ware vorbehält, so muß der Antrag auf Ausstellung eines Wandergewerbescheines mit Rücksicht auf die Verbotsvorschrift des § 56 a Abs. 1 Ziff. 5 Gew.-O. abgelehnt werden.
3. Werden jedoch nach dem Wortlaut des Bestellscheines nur Ratenzahlungen vereinbart, ohne daß die veräußernde Firma sich das Rücktrittsrecht oder das Eigentum an der verkauften Ware vorbehält, so kann die Ausstellung eines Wandergewerbescheines jedenfalls wegen der Vorschrift des § 56 a Ziff. 5 Gew.-O. nicht verweigert werden.

Ich bitte, gemäß diesen Richtlinien auch für Ausländer zu verfahren und die gesamten Antragsunterlagen zwecks Genehmigung der Erteilung eines Wandergewerbescheines nach hier zu übersenden.

Im Auftrage: Ortmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

651. Ausnahme vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen für die engere Umgebung der Schlösser Dyck und Liedberg.

Der Regierungspräsident.

— GA 578/52 —

Düsseldorf, den 9. Oktober 1952.

Eine im Zuge der Überprüfung von Ausnahmegenehmigungen für Sonntagsarbeit unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 16. 10. 1951 durchgeführte örtliche Überprüfung hat ergeben, daß ein Bedürfnis für die obige Ausnahmegenehmigung vom 9. 4. 1952 — GA 257/52 (Reg.-Amtsbl. 1952 S. 133) weiterhin nicht mehr anerkannt werden kann.

Ich hebe hiermit die angeführte generelle Ausnahmegenehmigung auf. Bezüglich der weiteren Veranlassung ist der Kreisverwaltung Grevenbroich — Ordnungsamt — bereits entsprechende Weisung erteilt.

Im Auftrage: John.

652. Einrichtung von Entgeltüberwachungsstellen im Bereich der Gewerbeaufsichtsverwaltung; hier: Entgeltüberwachungsstelle Solingen.

Der Regierungspräsident.

GA 1060/1952

Düsseldorf, den 11. Oktober 1952.

In Ergänzung und Abänderung meiner Bekanntmachung vom 28. 8. 1951 — GA 826/1951 (Reg.-Amtsbl. 1951 S. 263) wird davon Kenntnis gegeben, daß mit Wirkung vom 1. 11. 1952 ab die Entgeltüberwachungsstelle beim Gewerbeaufsichtsamt Solingen errichtet wird.

Die räumliche und fachliche Zuständigkeit dieser Entgeltüberwachungsstelle ergibt sich aus der bereits mit meiner Bekanntmachung vom 28. 8. 1951 a. a. O. veröffentlichten Übersicht.

Im Auftrage: John.

Bau- und Wohnungswesen

653. III. Abänderung der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939.

Der Regierungspräsident.

— Bauaufsicht —

H. 61.1. 0.—1/50

Düsseldorf, den 14. Oktober 1952.

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ist auf Seite 187 die Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf (ausschließlich des zum Ruhrsiedlungsverbandsgebiet gehörenden Teiles) betr. III. Abänderung der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf (ausschließlich des zum Ruhrsiedlungsverbandsgebiet gehörenden Teiles) vom 1. 4. 1939, die gemäß Art. 71 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen am 4. 8. 1952 erneut ausgefertigt worden ist, veröffentlicht worden.

Ich weise hierdurch nochmals besonders darauf hin.

Im Auftrage: Dr. Dundalek.

An die Stadtverwaltungen und Landkreisverwaltungen — Baugenehmigungsbehörden — des Bezirks (ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk).

654. **Richtlinien zum Aufbaugesetz.**

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau 51.00

Düsseldorf, den 15. Oktober 1952.

Der Herr Minister für Wiederaufbau hat mit Runderlaß vom 25. 9. 1952 — II B — 1.110 — 4204 — Richtlinien zum Aufbaugesetz erlassen. Der Runderlaß ist nebst Richtlinien im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 1307, veröffentlicht.

Auf diese Richtlinien wird hiermit besonders hingewiesen. Bei allen Maßnahmen nach dem Aufbaugesetz ist künftig danach zu verfahren.

Im Auftrage: Schweinem.

An die Stadt-, Landkreis- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks (außer Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk).

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

Ernennung: Regierungsinspektor Ernst Bernard zum Regierungsoberinspektor.

Nichtamtlicher Teil

Verleihung des Großen Verdienstkreuzes an Regierungsvizepräsident a. D. Schwidden.

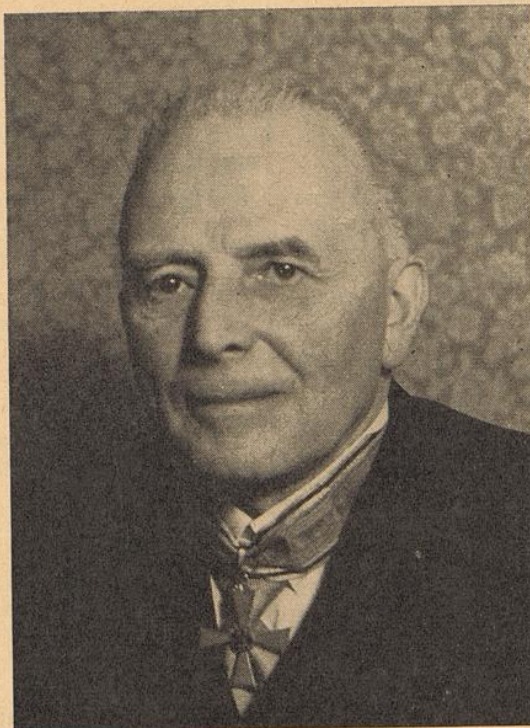


Foto: Thiele

In einer Abschiedsfeier der Belegschaft, die von Darbietungen der Düsseldorfer S.K.-Polizeikapelle umrahmt wurde, überreichte Regierungspräsident Baurichter dem wegen Überschreitung der Altersgrenze in den Ruhestand tretenden Regierungsvizepräsidenten Schwidden das vom Bundespräsidenten verliehene Große Verdienstkreuz am Ordensband.

Mit dem 1882 am Niederrhein geborenen Regierungsvizepräsidenten Schwidden ist ein hochverdienter Beamter, der bereits seit 1905 im Staatsdienst stand, in den Ruhestand getreten. Nach vielseitiger Verwendung in der preußischen Justiz- und der allgemeinen Staatsverwaltung wurde er im Jahre 1930 zum Regierungsvizepräsidenten in Hildesheim ernannt. 1923 wurde er, wie sein Vorgesetzter, der damalige Regierungspräsident von Aachen Ministerialdirektor a. D. Dr. Rombach, wegen seiner aufrechten nationalen Haltung von der Besatzungsmacht ausgewiesen. Sofort nach der Machtübernahme versetzte ihn die nationalsozialistische Regierung aus

politischen Gründen in den Ruhestand. Nach dem Zusammenbruch von 1945 übernahm er unter schwierigsten Verhältnissen die Geschäfte des Regierungsvizepräsidenten in Köln und wurde am 1. Juli 1947 in gleicher Eigenschaft an die Bezirksregierung in Düsseldorf berufen.

In seiner Ansprache dankte der Regierungspräsident dem scheidenden Vizepräsidenten für die außerordentlich wertvolle Mitarbeit, die dieser bei dem Wiederaufbau der öffentlichen Verwaltung geleistet hat. Durch sein von schlichter Pflichterfüllung bestimmtes Leben sei er ein Vorbild des deutschen Beamten der guten alten Schule. Der Regierungspräsident hob besonders seine hohen menschlichen Qualitäten hervor und wies darauf hin, daß die Tätigkeit des Vizepräsidenten Schwidden von maßgeblicher Bedeutung für die Wiederherstellung des Ansehens der Bezirksregierung Düsseldorf, die den volkreichsten Regierungsbezirk der Bundesrepublik zu verwalten habe, gewesen sei.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH. Köln 8516.